



INSTITUT FÜR
TRANSFER UND
ZUSAMMENARBEIT



Anmeldung zur Teilnahme an der begleitenden **Fachausstellung**

13. Landshuter Leichtbau-Colloquium

24./25. Februar 2027

Veranstaltungsort	Hochschule Landshut Am Lurzenhof 1 84036 Landshut
Organisation und Durchführung	Hochschule Landshut Institut für Transfer und Zusammenarbeit (ITZ) Leichtbau-Cluster (LC)
Ansprechpartner	Marc Bicker Tel. +49 (0)871 - 506 134 Fax +49 (0)871 - 506 506 E-Mail: bicker@leichtbau-cluster.de
Anmeldeschluss	12. Februar 2027

13. Landshuter Leichtbau-Colloquium

Hochschule Landshut | Leichtbau-Cluster

Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, Telefon +49 (0)871 - 506 134, Telefax +49 (0)871 - 506 506

bicker@leichtbau-cluster.de

Anmeldung

zur Teilnahme an der begleitenden

Antwort

FAX: +49 (0)871 / 506 506

oder

bicker@leichtbau-cluster.de

Fachausstellung

13. Landshuter Leichtbau-Colloquium

24./25. Februar 2027

Hochschule Landshut
Institut für Transfer und Zusammenarbeit (ITZ)
Leichtbau-Cluster (LC)
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

1. Kontakt für organisatorische Absprachen

Titel / Vorname / Name _____

Firma / Institution _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Land _____

Telefon _____ E-Mail _____

Datum / Unterschrift _____

13. Landshuter Leichtbau-Colloquium

Hochschule Landshut | Leichtbau-Cluster
Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, Telefon +49 (0)871 - 506 134, Telefax +49 (0)871 - 506 506
bicker@leichtbau-cluster.de

2. Wir stellen folgende Produkte / Objekte bei der Fachausstellung aus

3. Ihr Firmenprofil / Profil der Institution

4. Ihre Produkte / Dienstleistungen / Branchen (allgemein)

13. Landshuter Leichtbau-Colloquium

Hochschule Landshut | Leichtbau-Cluster

Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, Telefon +49 (0)871 - 506 134, Telefax +49 (0)871 - 506 506

bicker@leichtbau-cluster.de

5. Welches Standkonzept entspricht den Anforderungen?

Größe bis 6 m ²	Aussteller	Preis zzgl. MwSt.
☐	Referent im Colloquium	250,00 EUR
☐	Partner Leichtbau-Cluster / Kooperationspartner (Unternehmen)	500,00 EUR
☐	Partner Leichtbau-Cluster / Kooperationspartner (Hochschulangehörige, Institute)	330,00 EUR
☐	Nicht-Partner (Unternehmen)	700,00 EUR
☐	Nicht-Partner (Hochschulangehörige, Institute)	440,00 EUR

Darin enthalten sind:

- Standfläche, Strom, W-LAN
- zwei Ausstellerausweise (inkl. Teilnahme an den Fachvorträgen, Veranstaltungsunterlagen sowie Catering)

Sie benötigen mehr als 6 m² Standfläche? Bitte kontaktieren Sie den Veranstalter.

6. Ausstattung Ihres Standes (im Preis inkludiert):

Anzahl	Equipment	Größe (Nutzfläche für Poster)
	Stellwände	1,95 m x 1,22 m (1,45 m x 1,15 m)
	Tisch / Tische	1,30 m x 0,70 m
	Stuhl / Stühle	

Namen der Aussteller (2 Personen inkludiert, inkl. Referent (sofern zutreffend)):

1. _____ 2. _____

Ort und Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

13. Landshuter Leichtbau-Colloquium

Hochschule Landshut | Leichtbau-Cluster

Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, Telefon +49 (0)871 - 506 134, Telefax +49 (0)871 - 506 506

bicker@leichtbau-cluster.de

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (AT)

Stand: 29. Juni 2026

13. Landshuter Leichtbau-Colloquium

24./25. Februar 2027

Begleitende Fachausstellung

Öffnungszeiten:

Mittwoch, 24.02.2027

Donnerstag, 25.02.2027

Veranstalter:

Hochschule Landshut

Institut für Transfer und Zusammenarbeit (ITZ)

Leichtbau-Cluster

Am Lurzenhof 1

84036 Landshut

Tel. +49 (0)871 - 506 134

Fax +49 (0)871 - 506 506

E-Mail: bicker@leichtbau-cluster.de

AT (1) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit beiliegendem Vordruck (Formular Seite 1 bis 3), der vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum Anmeldetermin an den Leichtbau-Cluster zu senden ist. Anmeldeschluss 12. Februar 2027.

Sämtliche Exponate sind in der Anmeldung genau zu bezeichnen. Ebenso müssen Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen / Institutionen parallel zur Anmeldung zur Fachausstellung schriftlich dem Leichtbau-Cluster genannt werden [vgl. AT (3)]. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Eine Anmeldegebühr wird nicht erhoben.

AT (2) Zulassung

Mit der Einsendung der Anmeldung werden die Allgemeinen Teilnahmebedingungen rechtsverbindlich anerkannt. Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche wird durch die schriftliche Zulassung durch den Leichtbau-Cluster gültig.

Der Leichtbau-Cluster darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche der Anmelder hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc. werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde. Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Leichtbau-Clusters und nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

AT (3) Mitaussteller / Vertretene Unternehmen

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen gesondert angezeigt werden. Für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen wird eine Gebühr in Abstimmung mit dem Veranstalter erhoben.

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen und die Anordnungen des Veranstalters beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

AT (4) Auf- und Abbaetermine

Aufbau: 24.02.2027 ab 12:00 Uhr

25.02.2027 bis zu den Vorträgen

Abbau: 25.02.2027 nach den Vorträgen

26.02.2027 bis 15:00 Uhr

Bis zum Ende der festgelegten Abbauphase hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände und die Ausstellungsstücke rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.

Messegut, das sich nach Schluss der Abbauphase noch auf den Ausstellungsflächen befindet, lässt der Leichtbau-Cluster auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abtransportieren und einlagern. Der Leichtbau-Cluster übernimmt keine Haftung für Schäden an und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen, die nach Veranstaltungsschluss vom Aussteller auf den Ausstellungsflächen zurückgelassen werden.

AT (5) Standbau / Standgestaltung / Standausrüstung

Die max. Aufbauhöhe beträgt 3 m. Diese Höhenbegrenzung darf hinsichtlich der Höhe des Standes und der Exponate nicht überschritten werden, mehrgeschossige Messestände können nicht errichtet werden.

Zwischen den Ständen werden vom Leichtbau-Cluster keine Trennwände errichtet. Die gemietete Standfläche wird vom Leichtbau-Cluster auf dem Boden eingemessen und an den Ecken markiert.

Die maximale Belastung des Fußbodens im Ausstellungsbereich beträgt 400 kg/m². Eine höhere Belastung kann in Ausnahmefällen mit der Anmeldung beantragt werden.

Die Exponate müssen vom Aussteller selbst versichert werden.

Erforderliche behördliche Genehmigungen und damit verbundene Auflagen sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu erfüllen.

Fußböden, Hallenwände und feste Einbauten (Installations- und Feuerschutzeinrichtungen, etc.) dürfen nicht gestrichen, verklebt oder tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Einbringen von Schrauben, Nägeln, Bolzen, Verankerungen und Ähnlichem ist nicht gestattet.

Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstandenen Sach- und Personenschäden.

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat bei der Standgestaltung jedoch den Ausstellungscharakter zu berücksichtigen und zu wahren. Der Leichtbau-Cluster ist befugt, in diesem Zusammenhang Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Ausstellungsgut, das aufgrund seiner Eigenschaften (Geruch, Geräusch, Erschütterungen etc.) zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern, anderen Ausstellern oder deren Ausstellungsgegenständen führt, ist auf Anweisung des Leichtbau-Cluster sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn bei der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und die Zulassung durch den Leichtbau-Cluster erteilt wurde.

AT (6) Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Ende der Veranstaltung an Dritte ausgeliefert werden.

AT (7) Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält - nach namentlicher Mitteilung sowie Anmeldung - Ausstellerausweise. Bei Aufnahme von Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen auf dem Messestand ist ebenfalls entsprechendes Standpersonal namentlich anzuzeigen.

AT (8) Vorführungen / Geräuschkulisse

Das Vorführen von Video-, Musik- und Showdarbietungen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn dadurch weder der ordentliche Studienbetrieb, Besucher noch andere Aussteller gestört werden. Elektronisch verstärkte Anlagen sind nicht gestattet. In jedem Fall sind die Vorschriften der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu beachten.

13. Landshuter Leichtbau-Colloquium

Hochschule Landshut | Leichtbau-Cluster

Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, Telefon +49 (0)871 - 506 134, Telefax +49 (0)871 - 506 506

bicker@leichtbau-cluster.de

AT (9) Leistungen

Die Preise zur Teilnahme der Veranstaltung sind der Anmeldung zu entnehmen. Die aufgeführten Preise verstehen sich zzgl. geltender Mehrwertsteuer. Darin enthalten sind die Standfläche, Bereitstellung einer Stromversorgung, Stromkosten, organisatorische Betreuung durch Mitarbeiter des Leichtbau-Cluster oder vom Aussteller beauftragte Personen. Sonderkonditionen behält sich der Veranstalter jederzeit vor.

AT (10) Internet

Der Leichtbau-Cluster ist berechtigt den Firmennamen, sowie das Firmenlogo auf den Internetseiten der Hochschule im Zusammenhang mit dem 13. Landshuter Leichtbau-Colloquium zu verwenden, bzw. auf die Internetseite des Ausstellers zu verlinken.

AT (11) Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen, Zeichnen

Fotografieren, Filmen sowie das Anfertigen von Videoaufnahmen und Zeichnungen ist innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen erlaubt, die hierfür vom Leichtbau-Cluster zugelassen sind. Das Herstellen von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Leichtbau-Cluster unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmемaterials verlangen.

Der Leichtbau-Cluster ist berechtigt, Fotografien, Film- und Videoaufnahmen und Zeichnungen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

AT (12) Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der Leichtbau-Cluster erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller geachtet werden. Wird dem Leichtbau-Cluster durch die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die ausgestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist der Leichtbau-Cluster berechtigt, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter, Druckschriften etc. vom Stand zu entfernen und bis zum Veranstaltungsende zu verwahren, den Stand des Verletzers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal vom Ausstellungsgelände zu verweisen.

AT (13) Behördliche Vorschriften

Der Aussteller und ggf. von ihm beauftragte Dritte sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Die einschlägigen bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Verwendung von radioaktiven Stoffen sind vom Aussteller gewissenhaft zu beachten.

Der Aussteller ist ferner verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und seinen Verordnungen, durch die einschlägige EU-Richtlinien umgesetzt werden, entsprechen. Ausgenommen hiervon sind Exponate, die ausschließlich für den Export in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bestimmt sind.

Bei Vorführungen sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten.

Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzeinrichtungen als zugehörige Teile auszustellen; in diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen, noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden.

Verbrennungsmotoren dürfen in den Ausstellungshallen nicht in Betrieb genommen werden. Bei der Vorführung im Freien müssen sie mit Auspufftöpfen versehen sein. Flüssige Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Es ist Sache des Ausstellers sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb von Exponaten entsteht, haftet der Aussteller. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist diese Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

AT (14) Änderungen

Der Leichtbau-Cluster behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

AT (15) Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Landshut. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist Landshut.

AT (16) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

13. Landshuter Leichtbau-Colloquium

Hochschule Landshut | Leichtbau-Cluster

Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut, Telefon +49 (0)871 - 506 134, Telefax +49 (0)871 - 506 506

bicker@leichtbau-cluster.de